

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 215 (1942)
Rubrik: Posttaxen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Posttaxen

Schweiz

Briefe und Päckchen:		Rp.
bis 250 g.		20
im Nahverkehr (Umkreis von 10 km)		10
über 250 bis 1000 g (Päckchen)		30
im Ortsverkehr		20
Drucksachen:		
a. gewöhnliche (adressierte)		
bis 50 g	5	
über 50 bis 250 g	10	
500 " 1000 g	25	
bar- oder maschinenfrankiert (nur bei Aufgabe von mindestens 50 Stück):		
im Höchstmaß von 18:25 cm, bis 50 g	1) 3	
im Höchstmaß von 18:25 oder 11:30 cm,		
über 50 bis 100 g	1) 5	
b. ohne Adresse, bis 50 g, im Höchstmaß von 18:25 cm	2) 2	
über 50 bis 100 g, im Höchstmaß von 21:29,7 cm	2) 3	
über 100 bis 250 g, im Höchstmaß von 21:29,7 cm	2) 6	
übrige wie unter a.		
c. zur Ansicht (zusammen für den Hin- und Rückweg):	Rp.	
bis 50 g	8	
über 50 bis 250 g	15	
500 " 1000 g	30	
bar- oder maschinenfrankiert (nur bei Aufgabe von mindestens 50 Stück):		
für jedes Stück bis 50 g	1) 6	
für jedes Stück über 50 bis 100 g	1) 10	
d. im Ausleihverkehr öffentlicher Bibliotheken, zusammen für den Hin- und Rückweg:		
bis 500 g: Taxe wie unter c.		
über 500 g bis 2 1/2 kg	30	
über 2 1/2 kg bis 4 kg	50	
Eilzustellung (im Umkreis von 1 1/2 km oder im ganzen geschlossenen Stadtgebiet):		
Briefpostsendungen sowie Post- und Zahlungsanweisungen	40	
Paketpostsendungen ohne oder mit Wertangabe	60	
Einschreibtaxe	20	
Einzugsaufräge (Höchstbetrag 10,000 Fr.; unbeschränkt, wenn der eingezogene Betrag einer Postrechnung gutzuschreiben ist):		
wie eingeschriebene Briefe, hiezu Einzugstaxe vom Absender zu zahlen	20	
Luftpostsendungen, Flugzuschläge:		
Briefpostsendungen bis 250 g	10	
Briefpostsendungen über 250 bis 1000 g	20	
Pakete für jedes kg und Stück	40	

Nachnahmen: bis 5 Fr.		15
über 5 bis 20 Fr.		20
für je weitere 20 Fr. bis 100 Fr.		10
für je weitere 100 Fr. bis 500 Fr.		30
über 500 bis 1000 Fr.		220
über 1000 bis 2000 Fr. (Höchstbetrag)		260
hiezu ordentliche Beförderungstaxe für die betreffende Sendung.		
Pakete (Stücksendungen): im Ortsverkehr		
bis 250 g	30 Rp.	30 Rp.
über 250 g bis 1 kg	30 "	40 "
" 1 bis 2 1/2 kg	30 "	50 "
" 2 1/2 " 5 "	40 "	60 "
" 5 " 7 1/2 "	50 "	80 "
" 7 1/2 " 10 "	60 "	100 "
" 10 " 15 "	200 "	200 "
Für Sperrgutsendungen 20 % Zuschlag mit Aufrundung auf 5 Rp.		
Postanweisungen: bis 20 Fr.		20
über 20 bis 100 Fr.		30
für je weitere 100 Fr. bis 500 Fr.		10
für je weitere 500 Fr. (Höchstbetrag Fr. 10,000)		10
für telegraphische Anweisungen (Höchstbetrag 3000 Fr.) überdies eine Gebühr von 20 Rp. und Telegrammtaxe.		
Postkarten: einfache		10
mit unfrankiertem Antwortteil		10
mit frankiertem Antwortteil		20
Warenmuster:		
a. gewöhnliche (adressierte) bis 250 g		10
über 250 bis 500 g		20
bar- oder maschinenfrankiert, im Höchstmaß von 25 cm Länge, 18 cm Breite und nur so dick, daß sie in den Briefkästen gelegt oder gesteckt werden können, bis 50 g (nur bei Aufgabe von mindestens 50 Stück)		1) 5
b. ohne Adresse im Höchstmaß wie unter a, bis 50 g		2) 3
übrige wie unter a.		
Wertsendungen (Wertangabe unbeschränkt), nebst der Pakettaxe:		
für Wertangaben bis 300 Fr.		20
über 300 bis 500 Fr.		30
hiezu für je weitere 500 Fr.		10
Ausland		
Briefe: für die ersten 20 g		30
für je weitere 20 g		20
im Grenzkreis (30 km in gerader Linie nach Deutschland und Frankreich) für je 20 g		20
Drucksachen: je 50 g		5
Eilzustellung: für Briefpostsendungen, Wertbriefe, Wertschachteln und Postanweisungen		60
Pakete		110
Einschreibtaxe		30
Einzugsaufräge: Auskunft bei den Poststellen.		

¹⁾ Nebst einer Gebühr von 20 Rp. je Aufgabe für barfrankierte Sendungen.

²⁾ Für die Beförderung der Pakete an Verteilungsstellen außerhalb des Aufgabeortes außerdem die Taxe für Briefpost- oder Stücksendungen, ausgenommen für Aufgaben zur gewöhnlichen Drucksachen- oder Warenmustertaxe.

Geschäftsbriefe:		Rp.	Postanweisungen:		Rp.	Rp.
je 50 g	5		bis 20 Fr.	30	über 300 bis 400 Fr.	180
mindestens	30		über 20 bis 50 Fr.	40	" 400 " 500 "	220
Luftpostsendungen: Auskunft bei den Poststellen.			" 50 " 100 " 60		" 500 " 1000 "	260
Nachnahmen:	Rp.		" 100 " 200 " 100		" 1000 " 1400 "	300
bis 20 Fr.	40		" 200 " 300 " 140			
über 20 bis 40 Fr.	50					
" 40 " 60 " 60						
" 60 " 80 " 70						
" 80 " 100 " 80						
hierzu ordentliche Beförderungstaxe für die betreffende Sendung und für Briefpostsendungen Einschreibtaxe;						
zulässige Höchstbeträge bei den Poststellen zu erfragen.						
Päckchen (Höchstgewicht 1 kg):		Rp.				
je 50 g	10					
mindestens	50					
Pakete (Poststücke): 1 kg 3 kg 5 kg 10 kg 15 kg 20 kg						
Deutschland	135 215 265 495 710 990					
Frankreich	135 245 265 455 630 875					
Italien	170 250 300 530 745 1025					

Schweiz	
Einzahlungen:	
bis 20 Fr.	5
über 20 bis 100 Fr.	10
" 100 " 200	15
hiezu für je weitere 100 bis 500 Fr.	5
" " 500 Fr.	10
Höchstaxe	150
Die Taxen werden den Zahlungsempfängern belastet.	
Rückgabe am Schalter des Postcheckamtes:	
bis 100 Fr.	5
über 100 bis 500 Fr.	10
hiezu für je weitere 500 Fr.	5
Zahlungsanweisungen:	
bis 100 Fr.	15
über 100 bis 500 Fr.	20
hiezu für je weitere 500 Fr.	5

Telegraphentaxen

Schweiz

Gewöhnliche Telegramme:	
Bis 15 Wörter 1 Fr. Für jedes weitere Wort 5 Rp.	
Brief- und Ortstelegramme:	
Bis 15 Wörter 80 Rp. Für jedes weitere Wort 2 $\frac{1}{2}$ Rp.	
Ausland	

Auskunft erteilen die Telegraphenämter.

Postanweisungen:		Rp.	Rp.
bis 20 Fr.	30	über 300 bis 400 Fr.	180
über 20 bis 50 Fr.	40	" 400 " 500 "	220
" 50 " 100 " 60		" 500 " 1000 "	260
" 100 " 200 " 100		" 1000 " 1400 "	300
" 200 " 300 " 140			
Postkarten:		Rp.	
einfache			20
doppelte mit bezahlter Antwort			40
im Grenzkreis (siehe unter Briefe): einfache .			10
doppelte			20
Warenmuster (Höchstgewicht 500 g):			
je 50 g			5
Mindesttaxe			10
Wertbriefe:			
Taxe wie für eingeschriebene Briefe, nebst Werttaxe für je 300 Fr. oder Bruchteil			30
Wertschachteln (Höchstgewicht 1 kg):			
Gewichtstaxe für je 50 g			25
mindestens aber			100
Werttaxe für je 300 Fr. oder Bruchteil			30
Einschreibtaxe			30

Postcheck und Giro

Giroaufträge (Überweisung von einer Postcheckrechnung auf die andere) gebührenfrei

Ausland

- Unmittelbare Überweisungen sind zulässig nach: Böhmen und Mähren (Protektorat), Dänemark, Deutschland, Italien, Japan, Schweden und Ungarn. Gebühren bei den Postcheckämtern erfragen.
 - Großbritannien und Irland durch Vermittlung des Schweizerischen Bankvereins in London (Postcheckrechnung V 600).
 - Argentinien und Brasilien durch Vermittlung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich (Postcheckrechnung VIII 3300).
- Auskunft bei den Poststellen.

Telephontaxen

Schweiz	bei Tag	bei Nacht
	8 bis 18 Uhr	18 bis 8 Uhr
Ortsgespräche	10	10
Ferngespräche für je 3 Minuten:		
bis 10 km	20	20
" 20 "	30	30
" 50 "	50	30
" 100 "	70	40
über 100 km	100	60

Ausland
Auskunft erteilen die Telephonämter.